

Hessischer Landtag
- Innenausschuss –
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 28. Januar 2020

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen
Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Än-
derung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften

- Drucks. 20/1644 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir Ihrer Bitte um Stellungnahme zu dem genannten Gesetz-
entwurf zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Ein-
wohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung
kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften nach.

In Anbetracht der stark verkürzten Rückäußerungsfrist werden wir uns bei
unseren Ausführungen auf die Regelungen zur politischen Teilhabe von aus-
ländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik - die von
der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) vertretene Per-
sonengruppe - beschränken. Die verkürzte Rückäußerungsfrist wird der inhalt-
lichen Tragweite und den Konsequenzen der geplanten gesetzlichen Ände-
rungen keinesfalls gerecht.

Die angestrebten Änderungen im Gesetzentwurf sind aus der Sicht der Ar-
beitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) aufgrund vieler Erwä-
gungen ganz überwiegend abzulehnen.

Zu Art.1 Nr.20 (§ 84 HGO):

In den Kommunen gilt das Legitimationsmodell der repräsentativen Demokratie. Die Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort sind jedoch durch die Einführung von plebiszitären Elementen (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) erweitert worden und ergänzt durch Instrumente, die auf die Mitwirkung in kommunalen Angelegenheiten ausgerichtet sind. Dazu gehört die Errichtung von Beiräten für spezifische Gruppen, wie der Ausländerbeirat.

1. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Ausländerbeiräten bildeten ursprünglich kommunale Satzungen. Auf der Basis gemeindlicher Satzungen waren zunächst auf freiwilliger Basis Ausländerbeiräte eingerichtet worden. Mitwirkungsmöglichkeiten waren dennoch kaum gegeben.

Mit Beschluss des VGH Kassel vom 13.10.1988 wurde entschieden, dass schon in Ortsbeiräten die Einräumung eines Rederechts für einen Ausländerbeauftragten zu allen Verhandlungsgegenständen unzulässig ist, wodurch eine weitere Einschränkung auf die Mitwirkungsmöglichkeiten von Ausländerbeiräten folgte.

Um eine bessere Interessenvertretung der ausländischen Einwohner*innen abzusichern und diese stärker mit der kommunalen Politik zu verzahnen, wurde als Konsequenz in Städten und Gemeinden mit mehr als 1000 ausländischen Einwohnern die Einrichtung von Ausländerbeiräten gesetzlich vorgeschrieben und ihre Organisation und Befugnisse gesetzlich festgelegt. Der kommunale Ausländerbeirat soll ausweislich der Gesetzesbegründung vom 06.01.1992 dem Ziel einer weiteren politischen Integration der ausländischen Einwohner dienen. Die Expertenfunktion sollte zunehmend um eine gruppenspezifische Interessenvertretung erweitert werden. Bei dieser Ausgangslage wurde Ausländerbeiräten eine unmittelbare, den Gemeindeorganen vergleichbare demokratische Legitimation verliehen.

Sofern nun die Voraussetzungen gemäß der Hessischen Gemeindeordnung erfüllt sind, hat die Gemeinde kein Entscheidungsermessen mehr: sie muss einen Ausländerbeirat einrichten, dem dann alle in der HGO gesetzlich normierten Rechte zustehen. Dieser rechtlichen Grundlage wurde im Hessischen Landtag mit Mehrheit zugestimmt. Sie wurde bewusst herbeigeführt. Migrantinnen und Migranten wurden auf diese Weise durch den Gesetzgeber verbriefte Beteiligungsrechte auf kommunaler Ebene eingeräumt.

2. Gesellschaftliche Integration setzt voraus, an der Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes mitwirken zu können. Gerade auf kommunaler Ebene sind der Selbstverwaltungsgedanke, das Prinzip der basisnahen Regelung eigener Angelegenheiten und die Zuerkennung demokratischer Teilhaberechte an alle in einer Gemeinde lebenden Personen von besonders großer Bedeutung. Beteiligungsrechte können zu einer Aktivierung der Betroffenen beitragen und sind damit geeignet, Interesse für öffentliche Belange zu wecken und zu verstärken. Allein durch ein größtmögliches Ausmaß plebiszitärer Partizipation werden die Voraussetzungen für gesellschaftliche Stabilität, Entwicklung und sozialen Frieden gesichert und kann Fremdenfeindlichkeit entgegengewirkt werden.

Die gesetzlich normierte Absicherung der Beteiligungsrechte von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger ist umso wichtiger, als die betroffenen über keine andere Form und Möglich-

keit der politischen Teilhabe und der persönlichen Beteiligung im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen verfügen. Ausländerbeiräte sind ihre demokratisch legitimierte politische Repräsentanz.

Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die in Deutschland leben, haben seit Mitte der 90er Jahre das Recht, auf kommunaler Ebene zu wählen und sich wählen zu lassen. Dieses Recht ist nach Artikel 28 des Grundgesetzes in Deutschland - anders als in vielen anderen europäischen Ländern - aber nur den Angehörigen von EU-Staaten (ca. 2,3 Millionen Einwohner/-innen) vorbehalten. Ein anderer großer Teil der Bevölkerung, die Angehörigen sogenannter Drittstaaten, ist von diesem demokratischen Recht und somit von der gleichberechtigten Teilhabe und der politischen Willensbildung durch Wahlen ausgeschlossen. Dies betrifft etwa in Deutschland lebende Staatsangehörige der Türkei, aus Syrien und weiteren außereuropäischen Staaten. Der Ausländerbeirat ist gerade für sie ein wichtiges Gremium, das einzige Organ, in dem sich Migranten selbst artikulieren - auch bei kritischen Themen. In anderen Gremien wird stattdessen für Migranten gesprochen.

3. Durch die Hinzunahme des Satzes „Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirates entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrations-Kommission) nach Maßgabe des § 89 gebildet wird“ kann der als Pflichtgremium konzipierte Ausländerbeirat ersetzt werden.

Bei einer Integrations-Kommission, deren Mitglieder durch mittelbare Wahlen durch die Gemeindevertretung hervorgehen, handelt es sich um ein gänzlich unterschiedliches Gremium. Eine Kommission kann mit einem aus freien und demokratischen Wahlen hervorgegangenen Ausländerbeirat grundsätzlich nicht verglichen werden.

Sofern es zukünftig den Gemeinden überlassen bleibt, ob ein Ausländerbeirat gewählt oder stattdessen eine Integrations-Kommission gebildet wird, wird das für Migrantinnen und Migranten sehr wichtige demokratische Element Wahlrecht für den Ausländerbeirat - und letztlich auch eine Rahmenbedingung für eine erfolgreiche Integrationspolitik - angetastet.

4. Zudem ist es über integrationspolitische Überlegungen hinaus widersprüchlich und ohne logischen Sinn, eine Rechtsposition mit gesetzgeberischer Absicht zunächst zuzuweisen, dann aber im gleichen Regelungsabschnitt durch Aushöhlung gleichsam wieder aufzuheben und den vorstehenden gesetzgeberischen Willen ins Leere laufen zu lassen.

5. Einer Kommission kommt eine andere rechtliche Qualität zu, als einem Ausländerbeirat.

Die Integrationskommission trägt - ebenso wie andere für bestimmte Bevölkerungsgruppen (Senioren, Behinderte) gebildete Beiräte - dazu bei, dass bestimmte Partikularinteressen im Rahmen der kommunalen Willensbildung zur Sprache kommen und auf diese Weise angemessen berücksichtigt werden können. Es handelt sich um eine rein konsultative Tätigkeit. Oft erschöpft sich die Aufgabe einer Kommission in der Erarbeitung von Empfehlungen zu bestimmten Angelegenheiten für den Gemeindevorstand. Dieser ist an Empfehlungen von Kommissionen aber nicht gebunden.

Grundlage für die Bildung der Integrationskommission ist die von der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden umfasste Organisationshoheit, die es der Kommune erlaubt, ihre internen Verfahrensabläufe im Rahmen der Gesetze nach eigenem Ermessen zu regeln. Ausländerbeiräten wurde eine den Gemeindeorganen vergleichbare demokratische Legitimation verliehen. Ihnen stehen mithin andere organschaftliche Rechte zu.

Zu den eigenen Rechten des Ausländerbeirats gehört beispielsweise auch das Recht, innere Angelegenheiten durch eine eigene Geschäftsordnung selbst zu organisieren (geregelt in § 87 HGO). Er hat – im Gegensatz zum Ortsbeirat – eine Geschäftsordnungsautonomie; er regelt seine inneren Angelegenheiten grundsätzlich selbst.

Bei einer Kommission ist es demgegenüber so, dass der Gemeindevorstand das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommissionen in einer Geschäftsordnung regeln kann, § 72 Abs.4 HGO.

Eine Kommission untersteht zudem gemäß § 72 Abs. 3 HGO dem Bürgermeister und in § 72 Abs.4 in Verbindung mit § 67 HGO ist enthalten, dass Sitzungen – demnach auch die der Kommissionen – in der Regel nicht öffentlich stattfinden. Diese maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sind zwingend zu beachten. Die Sitzungen von Ausländerbeiräten sind dagegen öffentlich.

Gemäß § 72 Abs.1 HGO unterstehen Kommissionen dem Gemeindevorstand. Dieser kann den Kommissionen Weisungen erteilen, ihre Beschlüsse aufheben oder ändern. Über sämtliche Kommissionen einer Gemeinde steht dem Gemeindevorstand die Rechtskontrolle zu.

Für den Ausländerbeirat folgt dagegen eine wehrfähige Innenrechtsposition, die Beteiligtenfähigkeit am verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren aus § 61 Nr. 2 VWGO in Verbindung mit § 88 HGO. Der Ausländerbeirat hat mithin auch die Möglichkeit, Beteiligter in einem interkommunalen Organstreit, aber auch in einem Normenkontrollverfahren zu sein.

Die in eine Kommission zu entsendenden „sachkundigen Einwohner“ werden durch gesonderte Wahlen bestimmt.

Zu einem widersinnigen Ergebnis führt dabei der Umstand, dass für Kommissionen, die sich in Gemeinden mit einem hohen Ausländeranteil mit Wohnungsproblemen oder Schulfragen befassen, Vorschläge des Ausländerbeirats für die „sachkundigen Einwohner“ eingeholt werden sollen (vgl. *Schneider/Dreßler/Rauber/Risch, Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, Erl. Zu § 72 Rdn.3*). Ausländerbeiräte, die durch die Gesetzesänderung durch Integrations-Kommissionen ersetzt werden könnten, wären dann aufgefordert, selbst Vorschläge für „sachkundigen Einwohner“ zu machen und für die Besetzung der Integrations-Kommission Sorge zu tragen.

Nach allem ist die Ergänzung des § 84 HGO in der vorgesehenen Form abzulehnen.

Die Einrichtung von Integrations-Kommissionen könnte allenfalls als zeitlich nachgelagerte Ergänzungsform in solchen Kommunen angedacht werden, in denen die Wahl eines Ausländerbeirats nicht zustande gekommen ist. Eine solche Möglichkeit steht Gemeinden jedoch völlig unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf bereits mittels § 72 HGO zu.

Zu Art.1 Nr. 21 (§ 86 HGO, Abs.1):

Eine Zusammenlegung von Wahlterminen (Wahl der Ausländerbeiräte zukünftig gleichzeitig mit der Wahl der Gemeindevertretungen) kann zu positiven Effekten hinsichtlich der Wahlbeteiligung führen. Die Zusammenlegung der Wahl der Ausländerbeiräte mit der Kommunalwahl ist eine langjährige Forderung der agah, so dass die angestrebten Vereinfachungen für einen gleichzeitigen Wahltag grundsätzlich begrüßt werden.

Allerdings ist vor dem Hintergrund einer zu befürchtenden dramatischen Abnahme von Orten, in denen überhaupt noch eine Wahl der Ausländerbeiräte stattfinden wird bzw. vermutlich wenigen Kommunen, die die Ausländerbeiratswahl überhaupt noch durchführen, zu erwarten, dass sich positive Effekte nicht in der gewünschten Deutlichkeit zeigen. Zudem ist fraglich, ob die Zusammenlegung rechtlich zulässig ist.

Zwar erscheint die Zulassung aller Staatsangehörigen, unabhängig davon, ob es sich um EU-Bürger/innen oder Drittstaater/innen handelt, nach dreimonatiger Aufenthaltszeit in Deutschland zum kommunalen Wahlrecht im Hinblick auf die Vorgaben des Grundgesetzes nicht unproblematisch. Eine Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten wird jedoch grundsätzlich unterstützt.

Zudem müsste auch im Gesetzestext – entsprechend den Erläuterungen im Begründungsteil – eine dreimonatige Aufenthaltszeit genannt werden, damit die beabsichtigte Aufhebung der Unterscheidung zwischen EU-Bürger/innen oder Drittstaater/innen beim kommunalen Wahlrecht zur Verwirklichung gelangt.

Zu Art.1 Nr. 21 (§ 86 HGO, Abs.2 und Abs.3):

Gegenüber einer Absenkung der erforderlichen Mindestwohnsitzdauer bestehen unsererseits keine Einwände.

Zu Art.1, Nr. 22 (§ 88 HGO):

Die beabsichtigte Erweiterung der Beteiligungsrechte ist zu begrüßen. Ausländerbeiräte werden zumeist als wenig einflussreich wahrgenommen. Mit der Gewährung des Antragsrechts wird der Ausländerbeirat inhaltlich, als auch in seiner Außenwahrnehmung deutlich gestärkt. Die vorgeschlagene Ergänzung der Befugnisse der Ausländerbeiräte mit einem Antragsrecht an die Gemeindevertretung wird ausdrücklich unterstützt. Sie ist in vielen Gemeinden bereits Realität.

Damit kann zum einen sichergestellt werden, dass die Anliegen der Beiräte in den Gemeindevertretungen tatsächlich auch behandelt und entschieden werden. Bis auf wenige Ausnahmen ist es bisher üblich, dass der Ausländerbeirat bei den Fraktionen in der Gemeindevertretung um eine Übernahme ihres Vorschlages und die Einbringung in das Parlament werben muss. Dies hat in der Praxis zur Folge, dass im positiven Fall bei einer Übernahme des Vorschlages der „Urheber“ des Antrages kaum noch Beachtung findet. Viele eher kommt es jedoch dazu, dass das Anliegen des Beirates gar nicht behandelt wird.

Zu Art.1 Nr.23 (§ 89 HGO):

Die vorgesehene Integrations-Kommission ist an den vorhandenen Bestimmungen für den Ausländerbeirat angelehnt bzw. verweisen auf diese, vgl. Art.1 Nr.23 (§ 89 HGO; Abs.3).

Integrations-Kommission besteht mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohner*innen, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt werden. Für den Fall, dass Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung Vorschläge machen. Zudem gilt § 86 Abs. 3 und Abs.4 HGO entsprechend; die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein und die Pluralität der ausländischen Einwohner*innen soll bei der Wahl nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

1. Gegenüber den vorliegenden Vorschlägen zur Zusammensetzung der Kommissionen und dem Besetzungsverfahren ist zunächst grundsätzlich einzuwenden, dass die Integrations-Kommission von politischen Mehrheiten in den Gemeindevertretungen oder von bestehenden Ansichten und Meinungen abhängen würde.

Im Hinblick auf die Formulierung „auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten“ kommt es zu einer Kollision mit der bereits in § 88 Abs.1 S.1 HGO genannten, gesetzlich geregelten und geschützten Interessenvertretung der ausländischen Einwohner der Gemeinde.

Eine „Interessenvertretung der Migranten“ könnte zwar als breiter angelegt verstanden werden, als eine Interessenvertretung der ausländischen Einwohner.

Für den Begriff „Migrant“ fehlt es an einer Legaldefinition. Wenn es auch zu einer Weiterentwicklung des inhaltlichen Verständnisses des Begriffes „Migrant“ gekommen ist, ist der Begriff "Migrant" in diesem Regelungszusammenhang dennoch irreführend. Er beschreibt laut des Statistischen Bundesamts Menschen, die nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik geboren sind, aber hier leben. Rund die Hälfte der Migranten nach dieser Beschreibung sind inzwischen Deutsche. Dazu zählen beispielsweise Spätaussiedler.

Auf die Bestimmungen des § 86 Abs. 3 und § 86 Abs.4 HGO kann nicht zurückgegriffen werden, da diese gemäß der Formulierung im Gesetzentwurf lediglich für den Kreis der zu wählenden Personen, jedoch nicht für den Kreis der vorschlagsberechtigten „Interessenvertretungen der Migranten“ Anwendung finden soll.

2. Ist bereits der Begriff „Migrant“ irreführend, so gilt dies erst recht für die Wortwahl „Interessenvertretungen“.

Wie bereits dargelegt, ist die Interessenvertretung der ausländischen Einwohner durch gesetzliche Grundlagen ausdrücklich den Ausländerbeiräten zugewiesen. Wollte man davon ausgehen, dass der Begriff „Migrant“ den des „ausländischen Einwohners“ mit umfasst - wobei in Anbetracht von § 8 Abs.1 HGO keine andere Auslegung denkbar ist – käme man zu dem Ergebnis, dass die Ausländerbeiräte(!), die durch die Ergänzung des § 84 HGO (vgl. oben) durch Integrations-Kommissionen ersetzt werden könnten, selbst den Vorschlag für die Besetzung der Integrations-Kommission zu erstellen hätten. Eine andere Vorgehensweise bedeutete den Verlust der organschaftlichen Mitwirkungsrechte. Dies ist widersinnig. Die Regelung ist im Hinblick darauf nach diesseitiger Auffassung rechtswidrig.

Falls es keinen Ausländerbeirat und damit keine verbindliche Zuweisung der Interessenvertretung der ausländischen Einwohner gibt, ist die Regelung unbestimmt. In keinster Weise ist ersichtlich, welche Interessenvertretungen dann gemeint sein können.

3. Auch gegenüber dem geplanten Prozedere, wonach die Gemeindevertretung Wahlvorschläge machen soll, wenn Wahlvorschläge für die Integrations-Kommissionen nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, bestehen demzufolge Bedenken. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen steht es nur den Ausländerbeiräten als gesetzlich zugewiesener Interessenvertretung der ausländischen Einwohner zu, Vorschläge zu machen.

4. Die geplante Frauenquote ist nicht nachvollziehbar. Wo sich im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu wenige Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund finden, müssen Migrantinnen als Mitarbeiterinnen in Ämtern und Behörden einen gleichberechtigten und akzeptierten Platz einnehmen können, damit sich die alltägliche Wirklichkeit auch dort widerspiegelt.

Die Frauenquote in Ausländerbeiräten ist jedoch – ohne dass es einer gesetzlichen Vorgabe bedurft hätte – mit der Wahl 2015 auf 33,4 % gestiegen. Zuvor betrug sie 28,6 % (Wahl 2010) bzw. 25,1 % (Wahl 2005). Es ist aus Sicht der agah daher ausreichend, auf eine paritätische Aufstellung von Frauen und Männern zu achten.

5. Weiterhin verlangt der Gesetzentwurf in § 89 Abs.1 S.6 HGO, dass bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 S.1 HGO berücksichtigt werden soll.

Fraglich ist, ob eine solche Vorgabe, die letztlich eine Quote darstellt, zulässig ist. Zum einen ist die Darstellung der Pluralität in dem zu besetzenden Gremium zunächst abhängig von den Wahlvorschlägen. Hierbei sind Abhängigkeiten von politischen Mehrheiten in den Gemeindevertretungen oder von bestehenden Ansichten und Meinungen zu befürchten, wodurch die Gewährleistung der Pluralität bereits beeinträchtigt würde.

Problematisch ist auch, dass ausweislich der Gesetzesbegründung zu Art.1 Nr.23 (§ 89 HGO) nach Möglichkeit sich die Nationalität/Herkunft der in der Gemeinde lebenden ausländischen Einwohnerschaft widerspiegeln soll.

Zu fragen ist, ob mit dem Begriff "Nationalität" eine Volksgruppenzugehörigkeit gemeint ist, oder die Staatsangehörigkeit.

Der Begriff "Nationalität" ist an den in Art. 3 Abs. 3 GG genannten strikten Differenzierungsverboten (z. B. Abstammung, Rasse, Heimat und Herkunft) zu messen. Hiergegen wird verstoßen, wenn die gesetzliche Regelung bewirkt, dass eine Gruppe im Vergleich zu einer anderen Gruppe von Normadressaten anders behandelt wird, ohne dass zwischen den Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen. Die Grenzen sind dabei umso enger, je stärker sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann. Erfolgt die Ungleichbehandlung anhand personenbezogener Merkmale, so unterliegt die Gestaltungsfreiheit des Normgebers regelmäßig einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse.

Nationalität stellt, anders als Staatsangehörigkeit, kein zur Erreichung des Normzwecks geeignetes Differenzierungsmerkmal dar. Sie lässt sich nicht eindeutig feststellen. Im Hinblick auf mögliche Meinungs- und Interessenunterschiede besitzt sie keine hinreichende Aussagekraft. Der kommunale Satzungsgeber könnte allenfalls alle einem bestimmten Herkunftsstaat zuzuordnenden Ausländer als Teilgruppe erfassen.

Aus dem im Gesetzentwurf verwendeten Begriff des ausländischen Einwohners müsste daher auf die Staatsangehörigkeit der zu wählenden Mitglieder abgestellt werden, nicht auf die Volkszugehörigkeit im ethnischen oder kulturellen Sinne. Dies würde letztlich auch § 8 HGO entsprechen. Im Hinblick auf die Teilnahme deutscher Staatsangehöriger (eingebürgerte Personen und Doppelstaater) würde dies letztlich aber keinen Sinn ergeben.

Darüber hinaus kommt im Hinblick auf die Berücksichtigung der Pluralität der ausländischen Einwohner, bei der sich nach Möglichkeit die Nationalität/Herkunft widerspiegeln soll, ein Verstoß gegen die Antirassismuskonvention in Betracht.

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung wurde am 21.12.1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet (Resolution 2106A (XX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen). Es trat am 04.01.1969 völkerrechtlich in Kraft.

Die Konvention soll sicherstellen, dass Menschen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor rassistischer Diskriminierung geschützt werden.

Artikel 1 des Übereinkommens definiert rassistische Diskriminierung als "jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird".

Das Übereinkommen enthält als Grundverpflichtung eine Politik zu verfolgen, die sich umfassend gegen jede Form von Rassismus richtet und das Verständnis unter den Menschen fördert (Artikel 2 Absatz 1). Zu diesem Zweck müssen die Staaten konkrete politische und gesetzliche Maßnahmen ergreifen. Hierzu gehört etwa, dass die Vertragsstaaten alle Gesetze und sonstigen Vorschriften ändern, aufheben oder für nichtig erklären müssen, die einen rassistischen Inhalt oder eine rassistische Wirkung haben (Artikel 2 c). Überdies sind die Vertragsstaaten zur umfassenden diskriminierungsfreien Gewährleistung von Rechten verpflichtet (Artikel 5).

Auch wenn das Ziel der Diversifizierung in dem Gremium verfolgt wird, muss jedwede Ungleichbehandlung ethnischer Gruppen vermieden werden.

6. Art.1 Nr.23 (§ 89 HGO; Abs.4) sieht eine jährliche Berichtspflicht der Integrations-Kommission gegenüber der Gemeindevertretung vor. Kommissionen unterstehen allerdings nach der Hessischen Gemeindeordnung dem Gemeindevorstand. Dieser wiederum ist an die Empfehlungen nicht gebunden. Der Bereich Integrationspolitik ist jedoch zu wichtig und zu umfangreich, um im Rahmen einer jährlichen Berichtspflicht zu „verpuffen“.

Zusammenfassung:

Im Hinblick auf die geplanten Änderungen im Gesetzesentwurf spricht sich die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) zusammen gefasst aus für:

- Beibehaltung der durch Wahlen demokratisch legitimierten Ausländerbeiräte
- Beibehaltung der verpflichtenden Regelung, dass in allen Kommunen mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern ein Ausländerbeirat einzurichten ist
- Einrichtung einer Integrations-Kommission allenfalls dann, wenn ein Ausländerbeirat nicht zustande gekommen ist
- Zusammenlegung der Wahl der Ausländerbeiräte mit der nächsten Kommunalwahl im März 2021
- Einräumung eines eigenen Antragsrechts für Ausländerbeiräte an die Gemeindevertretung

Wir würden uns freuen, wenn unsere Ausführungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Enis Gülegen
Vorsitzender